

Die Gemeinde Finsing erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 22. August 1998 (GVBl. S. 797, BayRS 2020-1-1-I) folgende

## **Satzung für die Erholungsfläche Badeweiher Kirchenweg, Finsing**

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

- (1) Die Erholungsfläche Badeweiher Finsing ist eine Einrichtung der Gemeinde Finsing.  
Sie wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Bade- und Erholungszwecke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Erholungsfläche umfasst derzeit die Grundstücke Fl.Nrn. 1938, 2750, 2752, 2752/1, 2752/2, 2752/3 der Gemarkung Finsing.
- (3) Die Grenzen der Erholungsfläche sind aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich.  
Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 2 Benutzungsvorbehalte**

- (1) Kindern unter 7 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von aufsichtsberechtigten Personen über 16 Jahren gestattet.
- (2) Personen, die wegen ansteckender Krankheiten oder infolge Genusses von Alkohol oder sonstiger Rauschmittel eine Belästigung oder Gefahr für sich selbst oder die Benutzer des Erholungsgeländes darstellen, ist das Betreten des Geländes sowie der Verbleib auf dem Gelände untersagt.

### § 3 Verhalten im Erholungsgebiet

- (1) Innerhalb des Erholungsgebietes ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.
- (2) Innerhalb des Erholungsgebietes ist insbesondere untersagt:
  1. Die Grünanlagen, Bäume, Sträucher und Uferböschungen sowie die Anlageeinrichtungen (Gebäude, WC-Anlagen, Hinweistafeln usw.) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern.
  2. Die Grünanlagen zu verunreinigen, insbesondere Dosen, Flaschen, Papier, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen und Zigarettschachteln, Obst-, Lebensmittelreste, Verpackungen, Pappbecher liegen zu lassen.
  3. Die Verunreinigung oder nachteilige Veränderung des Weihers oder des übrigen Erholungsgeländes durch Einbringen oder Ablagern fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe aller Art.
  4. Im Erholungsgebiet zu nächtigen. Der Aufenthalt im Erholungsgebiet ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr untersagt; dies gilt nicht für Fischereiberechtigte.
  5. Das Mitbringen von Tieren.
  6. Das lautstarke Betreiben von Tonwiedergabegeräten.
  7. Jede sonstige vermeidbare Belästigung oder Gefährdung der übrigen Benutzer.
  8. Das Feiern von privaten Festen auf dem Erholungsgelände.
  9. Das Errichten offener Feuerstellen und das Grillen.
  10. Das Mitbringen und Benutzen von Booten und Schwimmkörpern einschl. Surfbretter, ausgenommen aufblasbare Gummiboote ohne eigene Antriebskraft und ähnliche, der Erholung dienenden Gegenstände (z. B. Luftmatratzen).
  11. Das Benutzen von ferngesteuerten Wasserfahrzeugen während Zeiten mit Bade- und Fischereibetrieb.
  12. Das Aufstellen von Zelten, Wohnwägen und Wohnmobilen.
  13. a) Das Fahren mit Kraftfahrzeugen (LKW, PKW, Motorräder, Moped, Mofa und ähnliches) und Fahrrädern auf Grünflächen, Biotopflächen und der Liegewiese, ausgenommen sind Fahrzeuge der Polizei, der Wasserwacht, der Freiwilligen Feuerwehr oder sonstiger Rettungsdienste sowie die von der Gemeinde Finsing eingesetzten Fahrzeuge.

- b) Das Befahren und die Behinderung der Rettungszufahrt mit Fahrzeugen aller Art sowie das Parken auf den für die Wasserwacht gesondert ausgewiesenen Parkplätzen.
14. Der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere von Speisen und Getränken, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder Feste zu feiern, soweit hierfür nicht im Einzelfall eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde Finsing vorliegt.
  15. Sich ohne Kleidung aufzuhalten.
  16. Wasservögel zu füttern.
  17. Gerätetauchen ohne schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Finsing.

#### **§ 4 Haftung**

Die Benutzung der Erholungsfläche erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr.

#### **§ 5 Benutzungssperre**

1. Die Erholungsflächen und ihre Einrichtungen können unter Beachtung der Art. 29 ff. Bayer. Naturschutzgesetz ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperrung untersagt.
2. Zum Zwecke der Unterhaltung der Anlagen und zur Abwehr von Belästigungen und Gefahren für Gesundheit, Leib und Leben der Benutzer oder Dritter kann die Benutzung des Freizeitgeländes durch die Gemeinde vorübergehend ganz oder teilweise untersagt werden.
3. Während Gemeinschaftsveranstaltungen des Fischereiberechtigten kann die Gemeinde den Badebetrieb untersagen.

## **§ 6 Anordnungen**

- (1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgebiet ergehenden Anordnungen der von der Gemeinde Finsing beauftragten Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder die den Bade- und Erholungszweck beeinträchtigen, vom Erholungsgebiet vorübergehend oder auf Dauer verweisen.
- (3) Aufsichtspersonal sind: Die Bediensteten der Gemeinde Finsing, die von Wasserwacht und Fischereiberechtigten bestellten Personen, Sicherheitsdienst, Kioskbetreiber.
- (4) Wer schuldhaft durch Beschädigung, Verunreinigung oder sonstige dieser Satzung zuwiderlaufende Handlungen nachteilige Veränderungen im Erholungsgebiet bewirkt, hat unverzüglich auf seine Kosten den früheren Zustand wieder herzustellen.
- (5) Kommt der Pflichtige dieser Verpflichtung trotz Mahnung nicht nach, so kann die Gemeinde Finsing den früheren Zustand auf Kosten des Pflichtigen selbst wiederherstellen oder wiederherstellen lassen.

## **§ 7 Befreiungen**

In besonders begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde eine Befreiung von den Verboten gemäß § 3 Abs. 2 erteilen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  1. gegen die Verhaltensregeln bzw. Verbote der §§ 2 und 3 verstößt,
  2. den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 6 nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 GO mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

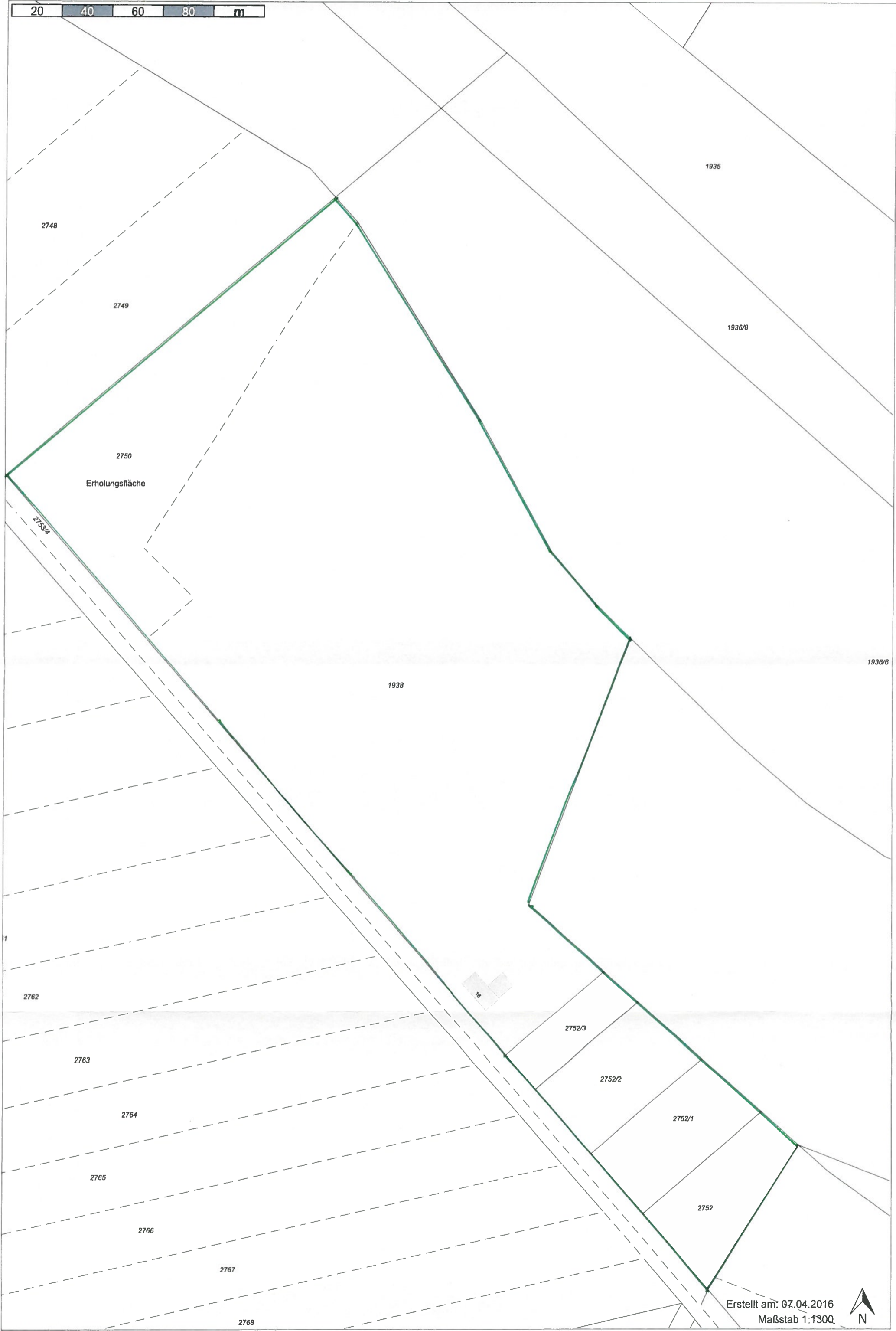
Diese Satzung tritt am 18. April 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freizeitanlagen der Gemeinde Finsing vom 27.07.1979 außer Kraft.

Finsing, den 08. April 2016

  
Kressirer  
1. Bürgermeister



20 40 60 80 m



2750  
Erholungsfläche

Erstellt am: 07.04.2016  
Maßstab 1:1300

